

Merkblatt: Hinweise „Freiwilliger Verzicht auf Nahrung und Flüssigkeit“ (FVNF)

Früher als Sterbefasten bezeichnet, in der Fachliteratur manchmal auch als „Freiwilliger Verzicht auf Essen und Trinken“ (FVET) zu finden.

- **Der FVNF wird in der Regel nicht als Suizid gewertet:** Suizid ist ein autoaggressiver Akt gegen das eigene Leben. Beim FVNF verzichtet der Fastende auf etwas, was ihn am Leben erhält. Niemand käme auf die Idee, den Therapieverzicht (z.B. die Ablehnung der Chemotherapie, die das Leben retten würde) als Suizid zu bezeichnen.
- **Die Begleitenden Profis und Laien haben keine Haftung zu befürchten:** Jeder Mensch hat laut Grundgesetz Art. 2 das Recht auf Selbstbestimmung. Eine bewusste Entscheidung eines mental uneingeschränkten, erwachsenen, Menschen, ist zu respektieren. Eine Nichtbeachtung/Zu widerhandlung käme einer vorsätzlichen Körperverletzung gleich.
- **Gründe klären ist geboten:** Besteht der Sterbewunsch, weil das Leid unaushaltbar ist, dann sind zunächst die Möglichkeiten der Palliativmedizin zu prüfen (besseres Symptommanagement, Schmerzbekämpfung etc.). Nach Ausschluss derartiger Gründe und bei Einsichtsfähigkeit des Betroffenen ist die Respektierung des Willens geboten.
- **Rechtslage beachten:** Ärztliche Zwangsmaßnahmen, dazu gehört die Zwangsernährung (BGB § 1832) und Nötigung (StGB § 254) sind verboten. Auch das nachdrückliche und wiederholte Angebot von Nahrung und Flüssigkeit, das „vor die Nase halten“ von Lieblingsgerichten, -Getränken, um die betroffene Person zur Umkehr zu bewegen, ist als Nötigung zu werten. Jedoch sollte der Fastenden wissen, dass ihm bei Änderung der Entscheidung unverzüglich Nahrung/Flüssigkeit zur Verfügung gestellt wird.
- **Vorausverfügter Wille ist zu beachten:** Im Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts ist festgelegt, dass der vorausverfügte oder mutmaßliche Wille unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung maßgeblich ist. Das gilt auch für die künstliche Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr.
- **Wichtig ist eine gute Dokumentation:** Aus der muss hervorgehen, dass der Entschluss zum FVNF durch den Fastenden selbst, ohne Druck von außen erfolgt ist. Die Entscheidungsfähigkeit und Orientierung des Fastenden sind zu prüfen!
- **Aufklärung muss sichergestellt sein:** Der Fastende muss die Konsequenz seines Handelns kennen. Dazu ist zu prüfen, ob die betroffene Person überhaupt verstehen kann, wofür sie sich entschieden hat. Auch die Information zum „Point of no return“ ist zu erklären. In den ersten sieben bis zehn Tagen besteht die Möglichkeit den Entschluss rückgängig zu machen.
- **In der Regel entstehen keine belastenden Symptome.** Das Hungergefühl ist an den Appetit gebunden, der beim Fasten, meist innerhalb von drei Tagen verschwindet. Fastende berichten regelmäßig von euphorischen Gefühlen. Ursache dafür ist die Bildung von Ketonen im Hungerstoffwechsel, die das Opioid-System im Gehirn aktivieren.
- **Für Wohlbefinden sorgen.** Dazu gehört eine gute Lippen- und Mundpflege (z.B. durch Brustwarzensalbe für die Lippen und Befeuchtung der Mundschleimhaut durch Betupfen mit Lieblingsgeschmack/Liebingsgetränk).
- **Sofern doch belastende Symptome auftreten, ist für ein gutes Symptommanagement zu sorgen.** Ein behandelnder Arzt kann z.B. Medikamente gegen Kopfschmerz, Muskelkrämpfe, Magenbeschwerden verordnen.
- **Überlebenszeit:** Mittlere Überlebenszeit bei FVNF beträgt 7 – 14 Tage. Je älter und kränker ein Mensch ist, desto „einfacher“ ist der Verlauf und desto kürzer ist die Überlebenszeit.